

Praxisprojektordnung PO 2009

Praxisprojektordnung für den Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Trier, University of Applied Sciences vom 10.07.2009

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier hat am 10.7.2009 die folgende Praxisprojektordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1 - Ziele und Grundsätze des Praxisprojekts

(1) Das Praxisprojekt hat das Ziel, die während des Studiums erworbene Qualifikation durch die qualifizierte Bearbeitung geeigneter Projekte anzuwenden und zu vertiefen. Die Studierenden sollen mit berufstypischen Arbeitsweisen und Umfeldern bekannt werden. Sie sollen kennen lernen, welche Aufgaben Betriebswirtinnen und Betriebswirte sowie Wirtschaftsinformatikerinnen und -informatiker im beruflichen Alltag zu erfüllen haben, wie sich die im Studium erworbenen Kenntnisse dazu einsetzen lassen und welche organisatorischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte am Arbeitsplatz von Bedeutung sind.

(2) Das Praxisprojekt kann auch als Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Auslandssemester). Die Anerkennung des Auslandsemesters an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass mindestens 18 ECTS-Punkte erreicht werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die ausländische Hochschule sollte akkreditiert sein, zumindest aber zu den in Deutschland anerkannten Hochschulen (gemäß KMK, DAAD) gehören. In Absprache zwischen Studierendem, betreuendem Hochschullehrer sowie Partnerhochschule werden die zu belegenden Module ausgewählt und festgeschrieben. Der Fachbereich stellt sicher, dass die gewählten Module auf den Studienschwerpunkten des Studierenden inhaltlich aufbauen.

(3) In Ausnahmefällen kann das Praxisprojekt auch durch ein vom Fachbereich angebotenes Projekt ersetzt werden. Das Praxisprojekt muss unter Betreuung einer Professorin/eines Professors stehen.

(4) Das Praxisprojekt ist ein Pflichtbestandteil der Ausbildung der Studierenden zur Erlangung des Bachelorgrades.

§ 2 - Durchführung des Praxisprojekts

(1) Das Praxisprojekt kann frühestens nach dem Vorlesungsende des dritten Semesters abgeleistet werden. Die Dauer des Praxisprojekts und damit die betriebliche Tätigkeit beträgt nach Abzug von Abwesenheitszeiten mindestens 14 Wochen. Die Tätigkeit ist in Vollzeitbeschäftigung auszuüben.

(2) Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um einen geeigneten Praxisprojektplatz zu bemühen. Sie werden bei Bedarf von den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sowie von den Praxisprojektbeauftragten (§ 6) bei der Suche unterstützt.

(3) Zur fachlichen Betreuung haben sich die Studierenden jeweils bei einer Professorin / einem Professor des Fachbereichs zu bewerben (betreuende Professorin/ betreuender Professor). Das Unternehmen benennt eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter zur Betreuung (betriebliche/r Betreuer/in). Diese Person ist in allen Belangen der betrieblichen Tätigkeit direkt anzusprechen.

(4) Die Studierenden fertigen während des Praxisprojekts einen Praxisprojektbericht an.

(5) Ein Wechsel des Betriebes während des Praxisprojekts ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der betreuenden Professorin / des betreuenden Professors zulässig.

(6) Die Studierenden können in Ausnahmefällen die betriebliche Tätigkeit kurzfristig unterbrechen, um an Prüfungen teilzunehmen.

§ 3 – Zulassung zum Praxisprojekt

Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer mindestens 90 ECTS-Punkte erreicht hat. In begründeten Ausnahmefällen und Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 – Lehrveranstaltungen zum Praxisprojekt

Vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen zum Praxisprojekt werden durch die betreuenden Professorinnen /Professoren angeboten.

§ 5 – Bewertung des Praxisprojekts

Das Praxisprojekt schließt mit einer Abschlusspräsentation; diese Präsentation wird von dem betreuenden Hochschullehrer mit einer Note bewertet, er berücksichtigt dabei die Anmerkungen des jeweiligen Betreuers aus dem Unternehmen.

§ 6 – Praxisprojektbeauftragte oder -beauftragter

Der Fachbereich ernennt eine/n Professorin/Professor oder eine/n Assistentin/en oder eine/n qualifizierte/n Mitarbeiter/in als Praxisprojektbeauftragte/n zur allgemeinen Organisation des Praxisprojekts. Zu den Aufgaben gehören die Auswahl von Betrieben zur Durchführung von Praxisprojekten, die Aufrechterhaltung der Kontakte zu diesen Betrieben sowie die Unterstützung der Studierenden bei der Gewinnung von Praxisprojektplätzen. Die/der Praxisprojektbeauftragte nimmt im Auftrage des Fachbereichs den Vertrag nach § 7 zur Kenntnis.

§ 7 – Praxisprojektvertrag

(1) Die Studierenden und der Betrieb schließen einen Praxisprojektvertrag ab, der durch die / den betreuende/n Professorin/Professor und die/den Praxisprojektbeauftragte/n gegengezeichnet wird, sofern kein gültiger Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag vorliegt.

(2) Der Praxisprojektvertrag soll eine Beschreibung der geplanten Tätigkeit enthalten.

§ 8 – Immatrikulation der Studierenden

Die Studierenden müssen während der Dauer des Praxisprojekts an der Hochschule ordentlich immatrikuliert sein.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Praxisprojektordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.